Gemeinde Vipperow - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 "Hafen- und Ferienhausgebiet Solzower Straße", Vipperow

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Nr.29 S.1548) i.V. mit § 12 BauGB und gemäß § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V 2009 S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Vipperow vom ..... folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr.04 "Hafen- und Ferienhausgebiet Solzower Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

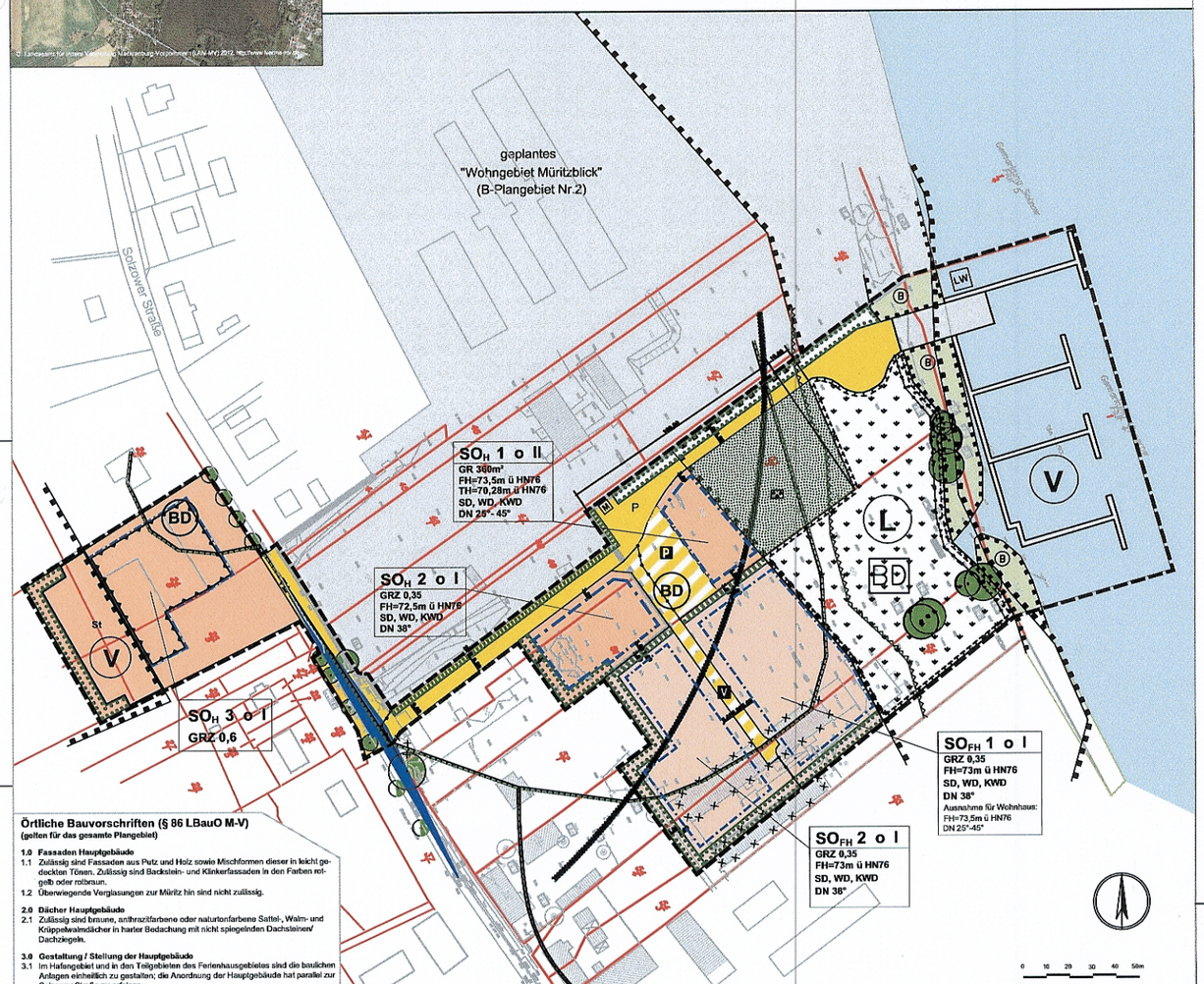

Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Boemer
Röbel / Müritz vom Juli 2011, HN 76 mit ergänzenden Bestandsdarstellungen südwestlich der Solzower Straße
(Hinweis: nicht eingemessen, übertragen aus Katasterkarte und nach örtlicher Begehung)

Planzeichnung (Teil A)

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)
(gelten für das gesamte Plangebiet)

1.0 Fassaden Hauptgebäude
1.1 Zulässig sind Fassaden aus Putz und Holz sowie Mischformen dieser in leicht gedeckten Tönen. Zulässig sind Backstein- und Klinkerfassaden in den Farben rotgelb oder rotbraun.
1.2 Überwiegende Verglasungen zur Müritz hin sind nicht zulässig.

2.0 Dächer Hauptgebäude
2.1 Zulässig sind braune, anthrazitfarbene oder naturtonfarbene Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer in harter Bedachung mit nicht spiegelnden Dachsteinen/ Dachziegeln.

3.0 Gestaltung / Stellung der Hauptgebäude
3.1 Im Hafengebiet und in den Teilgebieten des Ferienhausgebietes sind die baulichen Anlagen einheitlich zu gestalten; die Anordnung der Hauptgebäude hat parallel zur Solzower Straße zu erfolgen.

4.0 Einfriedungen
4.1 Einfriedungen in Form von Zäunen sind nur bis zu einer Höhe von max.1,20 m zulässig; blickdichte Zäune sind nicht zulässig.

Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V)
Ordnungwidrig nach § 84 LBauO handelt, wer
- die Fassaden nicht gemäß Punkt 1.1 gestaltet
- die Dächer nicht wie in Punkt 2.1 vorgegeben ausführt
- die Hauptgebäude nicht wie in Punkt 3.1 vorgegeben gestaltet und anordnet
- Einfriedungen nicht wie in Punkt 4.1 vorgegeben vornimmt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße belegt werden.

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 / 1 / 1 BauGB**

$SO_H 1$	Sondergebiet "Ferienhausgebiet" (1- Teilgebiete mit Nr.)	§ 10 BauNVO
$SO_H 1$	Sondergebiet "Hafengebiet" (1- Teilgebiete mit Nr.)	§ 11 BauNVO
GR 80 m²	max. zulässige Grundfläche pro Haus	§ 16 / 3 / 1 BauNVO
GRZ 0,35	Grundflächenzahl	§ 16 / 2 / 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 16 / 2 / 3 BauNVO
TH=70,28m	maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen in Meter über Bezugspunkt Höhensystem HN 76	§ 16 / 2 Nr. 4 BauNVO
FH=72,5m	maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen in Meter über Bezugspunkt Höhensystem HN 76	§ 16 / 2 Nr. 4 BauNVO

Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen — **§ 9 / 1 / 2 BauGB**

	Baugrenze	§ 23 / 3 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 / 1 BauNVO
sd, wd, kwd	zulässige Dachformen (Satel-, Walm- oder Krüppelwalmdach)	

Verkehrsflächen / Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen — **§ 9 / 1 / 11 BauGB**

öffentliche Verkehrsflächen (Solzower Straße)

Ein- / Ausfahrt

P — private Verkehrsfläche (Zuwegung Hafen / Mischverkehrsfläche)

private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
V — verkehrsberuhigter Bereich / Anliegerstraße
P — Parkplatz

Grünflächen, Pflanzbindungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — **§ 9 / 1 / 15, 20 und 25 BauGB**

private Grünflächen
Zweckbestimmung: Liegewiese

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltungsgebot für Bäume (nach §18 NatSchAG M-V geschützter Baum) — § 9 / 1 / 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft — § 9 / 1 / 20 BauGB

Entwicklung von naturnahen Wiesen und Weiden

Entwicklung von Röhricht

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 / 7 BauGB

St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
Zweckbestimmung:
St - Stellplatz für Boote, Trailer, PKW

M — zentraler Abfallbehälterplatz

LW — Löschwasserentnahmestelle

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (hier: Gewerbelärm) — § 9 / 1 / 24 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen — **§ 9 / 6 BauGB**

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts — § 9 / 6 BauGB
L — Landschaftsschutzgebiet Mecklenburger Großseenland
V — Europäisches Vogelschutzgebiet Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

B — geschütztes Biotop (Schilfröhricht / Schilf-Landröhricht)

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (hier: 50 m Gewässerschutzstreifen) — § 9 / 1 / 10 BauGB, § 29 NatSchAG M-V

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (hier: Trinkwasserschutzzone III) — § 9 / 1 / 16 BauGB

BD — Grenze von Gebieten mit bekannten Bodendenkmalen (Bodendenkmal Farbe BLAU/ Genehmigung nach §7 DSchG M-V erforderlich) — § 9 / 6 BauGB

BD — Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen emsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist — § 9 / 6 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand lt. Vermessung
ergänzte Gebäuden
geplanter Abbruch von Gebäuden
Flurgrenze
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Sichtdreieck
5,00 — Bemaßung in Metern
vermessener Baum (in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden)
sonstiger zu erhaltender Baum außerhalb des Geltungsbereiches (geschützte Allee)
Wasserflächen
geplante Hafenanlage mit max. 80 Liegeplätzen und Säulendrehkran

Nutzungsschablone

Baugebiet	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl / Grundfläche Höhe der baulichen Anlagen (Traufe / Firsthöhe) Dachform Dachneigung		

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 11 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet "Ferienhausgebiet" dient zum Zwecke der Erholung dem touristisch genutzten freizeitmäßigen Wohnen.

In den Teilgebieten Nr.1 und 2 sind folgende Nutzungen zulässig:
- Ferienhäuser als Einzelhaus mit einer Grundfläche von max. 80 m² pro Haus
- Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf
- Aufenthaltsbereiche für die Erholung, Sport- und Freizeitaktivitäten.

Im Teilgebiet 1 ist außerdem ein Wohnhaus für den Betreiber der Ferienhausanlage (Betriebsinhaber, Betriebsleiter) mit einer max. GR 150m² zulässig.

1.2 Das Sondergebiet Hafen dient der Unterbringung des Hafengebäudes und weiteren im Zusammenhang mit der Errichtung der Schwimmsteganlage an der Kleinen Müritz entstehenden Nutzungen.
In den Teilgebieten 1-3 sind folgende Nutzungen zulässig:

Teilgebiet 1
- Hafengebäude mit einer max. GR 240 m²
- Wohnhaus für den Betriebsinhaber, Betriebsleiter mit einer max. GR 120 m²

Im Hafengebäude werden im Einzelnen folgende Nutzungen zugelassen:
- der Versorgung des Gebietes dienende Einrichtungen, wie z. B. Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Aufenthaltsbereiche für Freizeitbetätigung, Sport und Spiel,
- Verwaltungseinrichtungen, Geschäfts- und Büroräume,
- Bootsvermietung / -charter
- Sanitäranlagen
- Ferienwohnungen

Teilgebiet 2
- Ferienhäuser als Einzel-/ Doppelhaus mit einer Grundfläche von max. 60m² pro Haus
- Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf

Teilgebiet 3
- maritime Dienstleistungen / Wartungs- und Servicearbeiten an Booten und Motoren
- Lagerräume, Lagerhalle
- Geschäfts- und Büroräume, Verkaufsräume
- Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf

1.3 Im Plangebiet sind Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen pro Haus und der Grundflächenzahlen nicht zulässig. Die festgesetzten max. Grundflächen pro Haus umfassen das einzelne Gebäude. Darüber hinaus ist der Bau von Terrassen gestattet; überdachte Freisitze werden nicht zugelassen. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

1.4 Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO sind im Sondergebiet SO "Hafengebiet", Teilgebiet Nr.3 Stellplätze und Garagen erst hinter der festgesetzten straßenseitigen Baugrenze zulässig.
Gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO sind Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. § 14 BauNVO zwischen der festgesetzten straßenseitigen Baugrenze und der Solzower Straße nicht zulässig.

1.5 Gemäß § 12 Abs.3a BauGB sind im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet hat.

2. Geh-/ Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

2.1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Verkehrsfläche P werden folgende Rechte festgesetzt:
- Gehrecht für die Allgemeinheit
- Fahrrecht für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge, Müllfahrzeug
- Fahrrecht für die Allgemeinheit bis zum Hafengebäude
- Fahrrecht vom Hafengebäude bis zum Schwimmsteg für Anlieger / Nutzer der Schwimmsteganlage
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Versorgungsunternehmen
- Leitungsrecht für die Löschwasserzuleitung der Gemeinde zur Müritz.

2.2 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Anliegerstraße" werden folgende Rechte festgesetzt:
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Versorgungsunternehmen
- Fahrrecht für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge
- Geh- und Fahrrecht für Anlieger/ Nutzer des Ferienhausgebietes und deren Gäste.

3. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich — (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB)
Pflanzbindungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Röhrichte dürfen nur in der Zeit vom 1.Oktober bis zum 28.Februar des Folgejahres zurückgeschnitten werden. Die Beseitigung der Vegetationsdecke auf sonstigen Flächen ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (15.März bis 15.Juli) durchzuführen.

3.2 Die Bauarbeiten an der Steg- und Krananlage sind nur am Tage durchzuführen. Sie sind in der Hauptbrutzeit (15. März bis 15.Juli) zu unterbrechen. Die Arbeiten können alternativ auch in dieser Zeit ausgeführt werden, wenn durch eine ornithologische (ökologische) Baubegleitung nachgewiesen wird, dass aktuell keine Vogelbruten vorkommen.

3.3 Vor dem Abriss der Stallgebäude bzw. vor Brutbeginn sind an einem Gebäude im SO H 3 an einer Stelle, die nicht von Bauarbeiten betroffen ist, 2 Nischenkästen als Ersatzquartiere für Feldsperling und Hausrotschwanz anzubringen.

3.4 Unmittelbar vor dem Abriss der Stallgebäude ist eine Kontrolle auf mögliche Brutplätze der Rauchschwalbe durchzuführen.

3.5 Die Stellflächen im Sondergebiet SO H3 sind wasserdurchlässig auszubilden.

3.5 Für die Außenbeleuchtung sind zum Schutz von Insekten Natriumdampflampen mit einem Licht im roten Spektralbereich zu verwenden.

3.7 Am östlichen Abschnitt der Hafenzufahrt, an der südöstlichen Grenze des SO FH1, an der südöstlichen und südwestlichen Grenze des SO FH2, an der südöstlichen und südwestlichen Grenze des SO H2 sowie an der südwestlichen Grenze des SO H3 sind dreireihige Pflanzungen aus einheimischen Sträuchern anzulegen.
Abstand der Außenreihe von der Plangebietsgrenze 1,50 m, Reihenabstand 1,0 m, Abstand in der Reihe 1,50 m (im Dreiecksverband)
Straucharten (Pflanzqualität Höhe >80 cm)

Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa glauca	Rotblättrige Rose
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

3.8 Am westlichen Abschnitt der Hafenzufahrt sowie an der nordwestlichen Grenze der Sondergebiete FH1 und FH2 sind einreihige Hecken aus einheimischen Sträuchern zu pflanzen.
Abstand von der Grundstücksgrenze 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,0 m, Gehölzarten gemäß Festsetzung 3.4

3.9 Auf den Sondergebieten SO FH1, SO FH2, SO H1, SO H2 und SO H3 sind insgesamt 20 Laubbäume als Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.
Baumarten:

Acer campestre	Feldahorn	Pyrus communis	Holzbirne
Acer platanoides	Spitzahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Betula pendula	Birke	Obstbäume	

3.10 Die Gehölze müssen die regionale Herkunft "Nordostdeutsches Tiefland" aufweisen. Sie sind vom Vorhabenträger spätestens 2 Jahre nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen zu pflanzen, für die Dauer von 3 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

3.11 Auf einem ca. 4m breiten Streifen im Anschluss an den Schilfgürtel der Kleinen Müritz ist durch Sukzession die Entwicklung von Röhricht zu fördern.

3.12 Das übrige ufernahe Grünland südlich der Hafenzufahrt und die innerhalb des LSG "Mecklenburger Großseenland" liegenden Teile der Brachfläche sind zu naturnahen Wiesen und Weiden zu entwickeln.
Die befestigten Teile der Brachfläche sind zu entsiegeln und mit Regelsaatgutmischung (RSM) 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern anzusäen. Das Feuchtgrünland ist nach den Grundsätzen/ für die naturschutzgerechte Grünlandnutzung gemäß Anlage1 Nr.2.4.2 bis 2.4.5 sowie Nr. 2.5.2 bis 2.5.4 und 2.5.6 der "Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen" vom 23.11.2007 (Amtsblatt M-V 2007 S. 687) zu bewirtschaften.
Wesentliche Kriterien sind:
- frühester Mahdtermin 1. Juli
- Abfuhr des Mähgutes innerhalb von 2 Wochen
- keine Beweidung vor dem 1.Juni

Abweichend von Nr.2.4.8 und Nr.2.5.9 der o.g. Richlinie ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

3.13 Die Anpflanzung von Gehölzen gemäß Festsetzung 3.7, 3.8 und 3.9 wird den im Geltungsbereich des B-Planes Nr.4 festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs.1a BauGB zugeordnet.

3.14 Die Entwicklung von Röhricht gemäß Festsetzung 3.11 sowie die Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden gemäß Festsetzung 3.12 wird der Steg- und Krananlage als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG zugeordnet.

4.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG, hier: Gewerbelärm (§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

4.1 Im SO H3 ist die geplante Nutzung "Maritimer Dienstleistungsbetrieb mit Motorbootswerkstatt und Bootslager" bei Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:

- Beschränkung der Betriebszeiten des Werkstattbetriebes auf 8 Stunden pro Werktag innerhalb eines Zeitraums von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Beschränkung des Testbetriebes für Motoren auf 4 Stunden pro Tag
- Beschränkung der Betriebszeit der Bootsvermietung auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Beschränkung der Ein- und Auslagerung von Booten auf 5 Stück pro Tag
- Verschlossenheiten von Fenstern und einer Torhälfte während des Motorenbetriebs in der Halle
- Verschlossenhalten des Tores der Holzbearbeitung
- Verschlossenhalten von gleboteseitigen Fenstern der Bootssattlerei.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.08.2010. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vipperow, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Vipperow, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs, Stand: 17.09.2013 vom 14.10.2013 bis 15.11.2014.
Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte am 10.10.2013.

Vipperow, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung Vipperow hat am 01.04.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Vipperow, Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort, Datum Siegel Unterschrift Leiter Katasteramt

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Vipperow, Bürgermeister

7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Die Nebenbestimmungen wurden durch Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt; die Hinweise wurden beachtet.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Vipperow, Bürgermeister

8. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erfolgte ortsüblich am ..... im "Müritzanzeiger".
Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Vipperow, Bürgermeister

Projekt: **Gemeinde Vipperow** Landkreis Meckl. Seenplatte
Satzung über den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr.04 "Hafen- und Ferienhausgebiet Solzower Straße", Vipperow

Auftraggeber: Familie Keser, Pribornerstraße 9 in 17209 Vipperow über Gemeinde Vipperow, Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1 in 17207 Röbel/Müritz

Plan: **Plan zur Satzung über den Bebauungsplan**

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten ingenieure
Augustbärenschleife 1 17030 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810015
e-mail: architekten@a-s-neubrandenburg.de

Verfasser:	Planungsstand:	Maßstab:
Dipl.-Ing. R. Niebödi Dipl.-Ing. U.Schürmann	Entwurf 01.04.2014	ohne

N:\2011\B693\dwg\Entwurf 01.04.2014\Entwurf 01.04.2014.dwg